

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültigkeit

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; von unseren Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen erkennen wir, auch bei Kenntnis unsererseits, nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich einer anderen Vereinbarung zugestimmt.
2. Auch ohne nochmalige Vereinbarung gelten unsere Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Im Sinne der Geschäftsbedingungen sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtskräftige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind im Rahmen dieses Vertrages schriftlich niederzulegen.

Angebot, Vertragsabschluss

1. Die Angebote unserer Firma sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
2. Beschreibungen oder Abbildungen in Prospekten oder Preislisten erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; an derartigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot entweder schriftlich, oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner anzunehmen.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unseres Zulieferers umgehend informiert. Eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich erstattet.
5. Werden bei Anfertigungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben unseres Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns unser Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei. Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch derartige Vorgaben weder gesetzliche Bestimmungen noch Rechte Dritter verletzt werden.

6. Werden Muster zur Verfügung gestellt, erfolgt dies grundsätzlich gegen Berechnung. Bemusterungen dienen der Beschaffensvereinbarung und stellen keine Garantie dar.

7. Den Zugang der Bestellung werden wir baldmöglichst bestätigen, wenn ein Vertragspartner Ware auf elektronischem Weg bestellt. Eine solche Zugangsbestellung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, sie kann jedoch mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.

8. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist gehen Werkzeugkosten auch bei Vollkostenberechnung nicht in das Eigentum unseres Vertragspartners über.

9. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Heidelberg. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen unverzüglich fällig.

Lieferfrist

1. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Bei Lieferterminen handelt es sich grundsätzlich um ca.-Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2. Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner voraus.

4. Gegenüber Unternehmern sind wir zur Teillieferung jederzeit berechtigt.

5. Bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen verlängern sich Lieferfristen, auch innerhalb des Verzugs, angemessen, soweit solche Hindernisse auf unsere Vertragserfüllung gegenüber dem Vertragspartner nachweislich maßgebenden Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Verlängert sich dadurch die Lieferzeit kann unser Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Soweit nicht anders vereinbart setzt Liefervollzug auf Seiten unseres Vertragspartners das Setzen einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, voraus. Der Lauf der Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns.

7. Setzt unser Vertragspartner, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist ist er nach wirkungslosem Ablauf dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Verzugsschäden geltend gemacht werden

können. Schadensersatzansprüche statt Leistung stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Eine bestehende Schadensersatzhaftung ist auf den typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt,

8. Bei Lieferung auf Abruf sind Abrufe innerhalb von spätestens 12 Monaten nach Auftragsbestätigung vorzunehmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Nach Verstreichen der vorstehenden oder abweichend vereinbarten Abrufzeit sind wir berechtigt, auch ohne Abruf zu liefern und unsere Forderung geltend zu machen. Der Vertragspartner ist dann zur Abnahme und Vergütung verpflichtet.

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der angebotene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

2. Sofern auf der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.

3. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, ist unser Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug. Spätestens kommt unser Vertragspartner mit unserer Entgeltforderung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

4. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig anerkannt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Mengenabweichungen Wir weisen unseren Vertragspartner darauf hin, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10% technisch bedingt sind und keine vertragliche Pflichtverletzung darstellt. Die Abrechnung sowie die Höhe der Gegenleistung hat sich nach der tatsächlichen Liefermenge zu richten.

5. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Ebenso für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt wurden. Es gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur dann, wenn Sie schriftlich anerkannt worden sind.

6. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die angegebene Bankverbindung der TecFactor GmbH, Kirhcheim/Teck, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch haben wir unseren Eigentumsvorbehalt auf den vorgenannten Factor übertragen.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn wir mit unserem Vertragspartner Bezahlung der Forderung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart haben. Der Vorbehalt erstreckt sich dann auch auf die Einlösung der von uns akzeptierten Wechsel durch unseren Vertragspartner und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Ebenfalls behalten wir uns das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnisses mit unserem Vertragspartner. Der Vorbehalt bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo.

2. Unser Vertragspartner ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang die Ware weiter zu veräußern wobei er schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm durch den Weiterverkauf an Dritte erwachsen, an uns abtritt. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Nach Abtretung ist unser Vertragspartner zur Einziehung der Forderung für unsere Rechnung berechtigt, bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen. Bei Zahlungsverzug, bei Geschäfts- und/oder Zahlungseinstellung und in Fällen der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können wir verlangen, dass der Vertragspartner die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, seinerseits alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und den Dritten die Abtretung mitteilt. Dabei bleibt unser Recht, die Abtretung in solchen Fällen aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen, unberührt. Forderungen, die unser Vertragspartner im vorstehenden Zusammenhang an uns abgetreten hat, sowie Verpfändungen, können nicht an Dritte abgetreten werden.

3. Wird unsere Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen vermischt, verarbeitet bzw. verbunden so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unser Allein- oder Miteigentum pfleglich zu behandeln. Sind Inspektions- oder Wartungsarbeiten erforderlich, so hat er diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5. Beim Zugriff Dritter auf unser Allein- oder Miteigentum, etwa im Falle einer Pfändung sowie bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel.

6. Auch wenn wir nicht gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen, wenn unser Vertragspartner die vorstehenden Pflichten nach Satz 1 und 2 verletzt. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, außer wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist. Bei Zahlungs- oder Geschäftseinstellung sowie im Insolvenzverfahren - vorbehaltlich der Rechte eines Insolvenzverwalters - gelten

die vorstehenden Ziffern 1 und 2 entsprechend.

Beanstandungen

1. Mängel müssen, sofern sie offensichtlich sind, unverzüglich nach Empfang der Ware bei uns angezeigt werden. Mängel eines Teiles der Lieferung begründen nicht die Beanstandung der ganzen Lieferung.

2. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte wie Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln wird jedoch Rücktrittsrecht sowie Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung ausgeschlossen.

3. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

4. Die Verjährungsfrist von Rechten wegen Mängeln der Ware beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält unser Vertragspartner durch uns keine Garantien im Rechtssinne. Gesonderte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Gefahrenübergang

Wenn nichts anderes vereinbart, gilt Lieferung ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Waren an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Person auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät. Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haften wir nicht, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand zur Geltendmachung sämtlicher Forderungen ist unser Geschäftssitz.

Sollte irgendeine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine eventuell ganz oder zum Teil unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.